

Satzung

der Gemeinde Lauf über

A) den Bebauungsplan „Erweiterung Westtangente Süd“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Westtangente Süd“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat am 14.06.2022 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Westtangente Süd“ sowie die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Westtangente Süd“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a bzw. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplans und der Änderung der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 19.05.2022 maßgebend.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 19.05.2022
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom 19.05.2022

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 19.05.2022
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 19.05.2022
3. Beigefügt sind:
- a) die gemeinsame Begründung vom 19.05.2022

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanerweiterung

Der Inhalt der Erweiterung des Bebauungsplanes und der Änderung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.05.2022.

Nach Rechtskraft der Änderung gelten auf jenem von der Änderung überplanten Gebiet die Festsetzung dieser Änderung und Erweiterung.
Im restlichen Bereich gilt weiterhin die Festsetzung des Bestandsplans „Westtangente Süd“.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Erweiterung des Bebauungsplans und die Änderung der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lauf,

.....
Oliver Rastetter
Bürgermeister